

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 39/11 B

L 8 SO 411/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 22 SO 76/07 (SG Oldenburg)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landkreis Cloppenburg,
Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Oktober 2011 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **C o s e r i u**
und **O t h m e r**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 26. Mai 2011 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
Rechtsanwalt K. beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Im Streit sind Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach §§ 41 ff Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) statt der bewilligten Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt.
- 2 Während die Klage erfolgreich war (*Urteil des Sozialgerichts <SG> Oldenburg vom 24.11.2009*), hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen, weil es an der Dauerhaftigkeit der vollen Erwerbsminderung mangle (*Urteil vom 26.5.2011*).
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Kläger Beschwerde eingelegt und die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten beantragt. Er macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Es gehe um die Frage,

"wie der Umstand zu beurteilen ist, dass aufgrund der objektiv bestehenden Behandlungsmöglichkeit eine Behebung der vollen Erwerbsminderung möglich wäre, diese Behandlungsmöglichkeit jedoch gerade aufgrund des vorhandenen Krankheitsbildes - hier die psychische Störung, die bei dem Kläger gegeben ist - nicht durchgeführt werden kann, mithin eine 'Ausschöpfung' der bestehenden Behandlungsmöglichkeiten gerade nicht in Betracht kommt".
- 4 In diesem Zusammenhang sei auch darauf hinzuweisen, dass die Annahme des LSG, es bestehe "durchaus die Möglichkeit, dass es durch eine Therapie gelinge, ... irrationale Ängste gegen eine medikamentöse Behandlung soweit aufzulösen, dass er sich auf medikamentöse Behandlungsversuche einlassen" könne, eine reine Mutmaßung darstelle, die keineswegs gleichgesetzt werden könne mit der Annahme, es sei nicht unwahrscheinlich, dass er eine medikamentöse Behandlung aufnehme. Nach den Feststellungen des Gutachtens bestehe vielmehr nur die Möglichkeit hierfür, wonach die Aufnahme einer medikamentösen Behandlung sowohl stattfinden als auch unterbleiben könne. Die diesbezüglichen Feststellungen des LSG seien daher unzulässig.

II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der von dem Kläger geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt worden ist. Der Senat konnte



deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.

- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung der Fragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 7 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung schon deshalb nicht gerecht, weil die (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit nicht ansatzweise dargelegt wird. Der Kläger behauptet noch nicht einmal, dass die aufgeworfene Frage durch das Bundessozialgericht (BSG) noch nicht geklärt sei. Hierzu hätte schon deshalb Anlass bestanden, weil das LSG seine Entscheidung insoweit auf die Rechtsprechung des BSG (*BSGE 96, 147 ff = SozR 4-2600 § 102 Nr 2*) gestützt hat. Es kann deshalb dahinstehen, ob der Kläger nicht ohnedies lediglich inhaltliche Kritik an der Entscheidung des LSG übt.
- 8 Zudem hat das LSG nach den eigenen Angaben des Klägers die Auffassung vertreten, es besteht die Möglichkeit, irrationale Ängste aufzulösen, mit der Folge, dass dieser sich auf medikamentöse Behandlungsversuche einlassen könne. Es genügt nicht, wenn der Kläger in diesem Zusammenhang diese, die Entscheidungserheblichkeit betreffende Feststellung des LSG als reine "Mutmaßung" bezeichnet und sie mit der Begründung für unzulässig hält, dass nach den Feststellungen des Gutachtens "nur die Möglichkeit" hierfür bestehe. Zum einen ist nicht erkennbar, inwieweit sich diese Aussage mit der des Sachverständigen widerspricht. Zum anderen greift er damit nur die Beweiswürdigung des LSG an und zieht seine eigenen Schlussfolgerungen aus dem Inhalt des Gutachtens, ohne etwa einen Verstoß gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze zu rügen. Insoweit behauptet er lediglich, dass die Entscheidung des LSG nicht richtig sei, was nicht Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde sein kann, die nur auf die drei in § 160 Abs 2 SGG genannten Zulassungsgründe gestützt werden kann.
- 9 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung kann PKH nur bei hinreichender Erfolgsaussicht bewilligt werden. Dies ist - wie bereits oben dargelegt - nicht der Fall.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

